

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1911**

Alle Abgeordneten

9. November 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 223 -
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Zuleitung gemäß Parlamentarischer Informationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Finanzhilfen des Landes zur Stärkung der Aufgabenwahrnehmung und Weiterentwicklung im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(LWL-Landesjugendamt Westfalen)**

Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

- nachfolgend „Landesjugendamt“ genannt -

vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Herrn Dr. Georg Lunemann

und dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Straße 4
402139 Düsseldorf

- nachfolgend „Ministerium“ genannt -

vertreten durch Herrn Staatssekretär Lorenz Bahr

wird folgende Verwaltungsvereinbarung zur

Gewährung von Finanzhilfen des Landes zur Stärkung der Aufgabenwahrnehmung und Weiterentwicklung im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

geschlossen:

Präambel

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind als überörtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (vgl. § 8 AG-KJHG und § 85 Abs. Nr. 6 SGB VIII). Innerhalb der Landschaftsverbände sind die Aufgaben den dort angesiedelten Landesjugendämtern zugewiesen. Dabei werden die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII gemäß § 15 Abs. 1 AG KJHG NRW seit dem 1. Januar 1990 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sichern mit ihren betriebserlaubnisteilenden Stellen den institutionellen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen in aktuell über 11.000 Kindertageseinrichtungen und in fast 1.000 Einrichtungen mit ca. 7.000 Standorten, in denen Kinder und Jugendliche (teil-)stationär betreut werden. Sie tragen damit nachhaltig zur Qualitätssicherung sowie mit ihrem beratungsorientierten Ansatz zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bei.

Flankierend zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in NRW, welche das Land nach den bekannt gewordenen Kinderschutzverläufen wie *Lügde* und *Bergisch Gladbach*, vorgenommen hat, soll die Wahrnehmung der Aufgabe der Landesjugendämter zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gestärkt werden. Dabei soll die Wahrnehmung der Aufgabe entsprechend der mit dem Landeskinderschutzgesetz implementierten insgesamt hohen Qualität des Kinderschutzgesetzes entsprechen. Zur diesem Zwecke unterstützt das Land die Landesjugendämter.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Das Land stellt den Landschaftsverbänden gemäß den nachfolgenden Regelungen Finanzmittel zur weiteren Qualitätsverbesserung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des institutionellen Kinderschutzes nach den Maßgaben der gesetzlichen Anforderungen (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß den §§ 45 - 48a SGB VIII) zur Verfügung.

§ 2

Vereinbarungsinhalte

- 2.1 Mit der Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. §§ 45 bis 48a SGB VIII) in Einrichtungen und ihrer sukzessiven Weiterentwicklung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des KJSG geregelt im Einzelnen:

- die Prüfung der Trägerzuverlässigkeit und der Konzepte zum Schutz vor Gewalt im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII;
- die Prüfung und Fachberatung der Träger, insbesondere bei der Abgrenzung von Einrichtung und Pflegestelle nach § 44 SGB VIII im Kontext des Einrichtungsbegriffes im Sinne von § 45a SGB VIII;
- der örtlichen Prüfungen nach Prüfkriterien, die für das jeweilige Arbeitsfeld zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium abgestimmt werden gemäß § 46 SGB VIII;
- die Meldepflichten bzw. die Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern im Rahmen der gegenseitigen Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII
sowie nur für den Bereich der Aufsicht über stationäre Einrichtungen:
- von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Auslandsmaßnahmen nach § 38 Abs. 5 SGB VIII.

2.2 Hierzu werden dem Landesjugendamt jährlich Mittel bis zur Höhe der kalkulierten Arbeitgebergesamtausgaben zur Verfügung gestellt für:

- bis zu 12,1 VZÄ der Entgeltgruppe S17 (Erfahrungsstufe 3) für zusätzliche Fachberatung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und
- bis zu 7,0 VZÄ der Entgeltgruppe S17 (Erfahrungsstufe 3) für zusätzliche Fachberatung sowie 0,5 VZÄ der Entgeltgruppe E8 für zusätzliche Verwaltung

Maßgeblich für die Berechnung der Arbeitgebergesamtausgaben sind die vergleichbaren Eingruppierungen in den betriebserlaubniserteilenden Stellen des Landesjugendamtes.

2.3. Das Budget nach § 2 Ziffer 2.2 wird auf der Grundlage eines durch das Landesjugendamt vorzulegenden Mittelabrufs ausgezahlt. Es kann eine anteilige Auszahlung im Rahmen von bis zu zwei Mittelabrufen pro Jahr erfolgen. Der Mittelabruf bezieht sich auf die tatsächliche Besetzung der Stellen zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung.

2.4 Sofern die tatsächlichen Arbeitgebergesamtausgaben in Summe niedriger als das bereits ausgezahlte Budget sind, ist der Differenzbetrag an das Ministerium zu erstatten. In Absprache mit dem Ministerium kann eine Verrechnung von Überzahlungen mit nachfolgenden Mittelabrufen gemäß § 2 Ziffer 2.2 erfolgen.

2.5 Die Vereinbarungspartner stimmen sich regelmäßig über die Erledigung der Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ab.

§ 3 Evaluation

Die Höhe des Budgets der kalkulierten Arbeitgebergesamtausgaben wird nach einem Evaluationszeitraum von zwei Jahren überprüft.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr sofern nicht eine Kündigung bis zum 01.09. des jeweils laufenden Jahres erfolgt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis, Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine aufgrund dieser Vereinbarung geschlossene andere Vereinbarung unwirksam sein, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Willen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt unberührt.
- 5.3 Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und – sofern Landesrecht maßgeblich ist – dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ort, Datum

Staatssekretär Lorenz Bahr, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Dr. Georg Lunemann
(LWL-Landesjugendamt Westfalen)

ENTWURF